



Jubiläen

### **Wenn der Chef mehr als ein Lächeln schenkt**

*Von Katrin Köhnlein*

Kleine Aufmerksamkeiten für die Mitarbeiter können große Nebenwirkungen entfalten – positive wie negative. Die gefürchteteste Komplikation sind Forderungen des Finanzamtes und der Sozialkassen. Mit ein wenig Planung lassen sich Überraschungen jedoch vermeiden, sodass anerkennende Geschenke an die Mitarbeiter der Praxis ihren Zweck ungetrübt erfüllen können.

Anlässe für Aufmerksamkeiten, Geschenke oder Zuwendungen gibt es viele. Diese können in der Sphäre des Mitarbeiters gelagert sein, oder sie sind dem Chef bzw. der Praxis zuzuordnen. Und genauso vielfältig sind die steuerlichen Regeln.

#### **Gelegenheitsgeschenke**

Blumen, Bücher oder Theaterkarten zum Geburtstag, einer bestandenen Fortbildung oder aus Anlass eines persönlichen Jubiläums des Mitarbeiters sind bis zur Höhe von 40 Euro unbedenklich. Übersteigt allerdings der Wert der persönlichen Sachzuwendung diese Grenze, wird der gesamte Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Grundsätzlich sollte man sich vor Geldgeschenken oder Wertgut-

**Ansprechpartner  
für die Presse:**

**Rieder Media**

**Uwe Rieder**

**Zum Schickerhof 81**

**D-47877 Willich**

**T: +49 (0) 21 54 | 60 64 820**

**F: +49 (0) 21 54 | 60 64 826**

**[u.rieder@riedermedia.de](mailto:u.rieder@riedermedia.de)**

**[www.riedermedia.de](http://www.riedermedia.de)**

# Pressemitteilung



## GENEVA GROUP INTERNATIONAL

scheinen hüten. Hier verlangen das Finanzamt und die Sozialversicherungen bereits ab dem ersten Euro ihren Anteil.

Ein Ausweg können Warengutscheine sein, die wie die beschriebenen persönlichen Sachzuwendungen behandelt werden. Um sie vom Wertgutschein abzugrenzen, muss die Ware oder Dienstleistung der Art und Menge nach konkret bezeichnet sein. Weder darf ein anzurechnender Betrag noch ein Höchstbetrag auf dem Warengutschein angegeben sein. Außerdem ist ein einzulösender Gutschein nur dann eine Sachzuwendung, wenn der Arbeitgeber selbst den Vertrag über den Gutschein mit dem Gutscheinaussteller geschlossen hat, er also einer der Vertragspartner ist.

Eine weitere Variante sind Sachbezüge. Solche kann der Praxisinhaber seinen Mitarbeitern monatlich im Wert bis zu 44 Euro steuer- und beitragsfrei zukommen lassen. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie bei den Gelegenheitsgeschenken. Bei diesen sogenannten „geringfügigen Sachbezügen“ ist es sogar egal, ob der Anlass beim Mitarbeiter liegt, oder ob sie zum Beispiel für ein Praxisjubiläum gewährt werden. Nur die Freigrenze von 44 Euro pro Monat darf nicht überschritten werden.

Ansonsten nimmt es der Fiskus mit dem Anlass nicht ganz so locker: So sind Sachzuwendungen, ob als Geschenk oder Warengutschein, anlässlich eines Praxisjubiläums kein Gelegenheitsgeschenk, da dieses Jubiläum kein

# Pressemitteilung



## GENEVA GROUP INTERNATIONAL

persönliches Ereignis in der Sphäre des Arbeitnehmers ist. In diesem Fall löst die Zuwendung beim Mitarbeiter eine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht aus.

Der Praxisinhaber hat aber die Möglichkeit, Sachzuwendungen an seine Helfer bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro pro Jahr mit 30 Prozent pauschal zu versteuern. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Übernimmt der Arbeitgeber auch noch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, weil er seinen Mitarbeitern etwas Gutes tun möchte, dreht sich die Abgabenspirale weiter: Die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge wird wiederum als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers betrachtet. Das führt dazu, dass auf diesen geldwerten Vorteil nochmals Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeträge abgeführt werden müssen.

### **Einladungen**

Also doch lieber entspannt ein feierliches Essen genießen? Bei der Essen-Einladung anlässlich eines Praxisjubiläums handelt es sich in der Regel um eine Betriebsveranstaltung. Die Aufwendungen dafür sind Betriebsausgaben. Allerdings ist auch hier Vorsicht angebracht, damit sich das Finanzamt nicht trotzdem als uneingeladener Gast mit an den Tisch setzt. So müssen grundsätzlich alle Mitarbeiter eingeladen sein und die Feier darf auch nicht mehr als 110 Euro pro Arbeitnehmer kosten. Wird die Einladung auf Freunde oder

# Pressemitteilung



## GENEVA GROUP INTERNATIONAL

Angehörige der Mitarbeiter erweitert, so sind die anteiligen Kosten der Gäste dem Mitarbeiter zuzurechnen. Wichtig für die Planung der Feier ist, dass sich die 110 Euro nicht nur auf Speisen und Getränke beziehen. Alle Bruttokosten des Festes sind zu berücksichtigen, also auch eventuell anfallende Kosten für Saalmiete oder musikalischer Umrahmung.

Wird die Freigrenze von 110 Euro pro Mitarbeiter überschritten, werden die gesamten Kosten der Veranstaltung anteilig als lohn- und sozialversicherungspflichtige Sachzuwendung auf die Mitarbeiter umgelegt. Um den dann entstehen Verdruss zu vermeiden, kann der Praxisinhaber als Arbeitgeber die kompletten Kosten pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer plus Solidaritätszuschlag versteuern. Die Zahl der steuerfrei durchzuführenden Betriebsveranstaltungen wurde übrigens vom Gesetzgeber auf zwei pro Jahr begrenzt.

### **Gesundheitsförderung**

Seit 2008 gibt es eine weitere Alternative, Mitarbeitern Gutes zu tun: Betriebe dürfen Arbeitnehmern Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und zur betrieblichen Gesundheitsförderung in Höhe von 500 Euro steuerfrei zuwenden. Dieser Betrag gilt pro Arbeitnehmer und Jahr. Voraussetzung ist, dass die bezahlten Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a Sozialgesetzbuch V (SGB V) genügen.

# Pressemitteilung



## GENEVA GROUP INTERNATIONAL

Hierunter fällt zum einen die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zum anderen die betriebliche Gesundheitsförderung. Um sicherzugehen, dass diese Anforderungen erfüllt werden, sollten die Maßnahmen auf jeden Fall von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch Barzuschüsse für gesundheitsfördernde Maßnahmen zuwenden. Als Nachweis muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Rechnung über die Teilnahme an einer solchen Maßnahme vorlegen. Auch hier gilt: Die Finanzämter achten auf die Qualifikation der Anbieter. Das steuerlich geförderte Wellness-Wochenende ist tabu.

---

### Zitat:

Katrin Köhnlein „Zuwendungen an Mitarbeiter unterliegen engen Regeln. Der steuerliche Gestaltungsspielraum ist gering.“

---

### Autor:

Katrin Köhnlein ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in der Kanzlei Jakoby Dr. Baumhof in Rothenburg ob der Tauber. Die Kanzlei ist Mitglied der internationalen Kooperation Geneva Group International (GGI).

# Pressemitteilung



## GENEVA GROUP INTERNATIONAL

*Der Text hat 5.720 Zeichen (ohne Zitat und Angaben zur Person)*

### **Hinweis für die Redaktion:**

Die Geneva Group International (GGI) ist eine der führenden internationalen Kooperationen unabhängiger Anwaltskanzleien, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmensberatungen. Rund 285 Mitgliedsfirmen mit gut 460 Büros und über 14.650 Mitarbeitern weltweit beraten über 155.000 Kunden. Im Jahr 2009 haben sie einen kumulierten Umsatz von 4,05 Mrd. USD generiert. Durch eine hervorragende Zusammenarbeit bieten GGI-Mitglieder eine umfassende, multidisziplinäre Beratung zu allen grenzüberschreitenden Wirtschafts-, Steuer- und Rechtsfragen.

Die fachübergreifende Sozietät Jakoby Dr. Baumhof in Rothenburg ob der Tauber bietet als GGI-Mitglied ein umfassendes Dienstleistungsangebot in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung sowie Unternehmens- und Rechtsberatung. Die Sozietät berät bundesweit und international.

### **Fachfragen beantwortet gerne:**

Katrin Köhnlein  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
Jakoby Dr. Baumhof GbR  
Bahnhofstraße 15  
D-91541 Rothenburg/Tbr.  
Telefon: +49 (0) 98 61 | 94 05 - 0  
Telefax: +49 (0) 98 61 | 94 05 - 50  
E-Mail: [kanzlei@jakoby-baumhof.de](mailto:kanzlei@jakoby-baumhof.de)  
Internet: [www.jakoby-baumhof.de](http://www.jakoby-baumhof.de)

### **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:**

Rieder Media  
Uwe Rieder  
Zum Schickerhof 81  
D-47877 Willich  
T: +49 (0) 21 54 | 60 64 820  
F: +49 (0) 21 54 | 60 64 826  
[u.rieder@riedermedia.de](mailto:u.rieder@riedermedia.de)  
[www.riedermedia.de](http://www.riedermedia.de)